

An die
Sektion IV/6
im H a u s e

Name/Durchwahl:
Mag. Andrea Thomann / 6415

Geschäftszahl:
BMWA-461.317/0005-III/3/2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@III.bmwa.gv.at richten.

Betreff: BauKG, Anfrage der Sektion IV zur Geltung des BauKG für Aufsuchungs-
und Gewinnungstätigkeiten mineralgewinnender Betriebe; Auslegung des
§ 1 Abs. 4 BauKG

Sehr geehrte Frau Dr. Prisching!

Zu Ihrer Anfrage betreffend § 1 Abs. 4 Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG,
BGBl. I Nr. 37/1999, teilt die Sektion III, Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, Folgendes mit:

Nach § 1 Abs. 2 BauKG gilt dieses Bundesgesetz für alle Baustellen, auf denen
Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden, gemäß Abs. 4 jedoch nicht für „Bohr- und
Förderarbeiten in mineralgewinnenden Betrieben, die dem Mineralrohstoffgesetz,
BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegen“. Dies entspricht Art. 1 Abs. 2 der Baustellen-Richt-
linie 92/57/EWG, wonach diese Richtlinie nicht für „Bohr- und Förderarbeiten der
mineralgewinnenden Betriebe“ [im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses
74/326/EWG des Rates vom 27.Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit
des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz
im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe] gilt.



Die Sektion III teilt die Auffassung der Sektion IV, wonach das BauKG auf Aufbereitungstätigkeiten nicht anwendbar ist. Auch Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeiten mineralgewinnender Betriebe wie das Herstellen des Bohrplatzes oder Abtragen des Deckengebirges sind vom BauKG nicht erfasst.

Dies ergibt sich nach Ansicht der Sektion III unabhängig vom Baustellenbegriff des BauKG bereits auf Grund der vom Geltungsbereich ausgeschlossenen Tätigkeiten mit folgender Begründung:

Der Begriff „**Bohr- und Förderarbeiten**“ der Ausnahmeregelung von Baustellen-Richtlinie und BauKG ist nach Ansicht der Sektion III im Sinne aller von mineralgewinnenden Betrieben üblicherweise durchgeführten Tätigkeiten **einschließlich der Aufbereitungstätigkeiten** zu verstehen:

- Art. 1 Abs. 2 des Ratsbeschlusses 74/326/EWG vom 27. Juni 1974 definiert mineralgewinnende Betriebe als *„Betriebe, deren Gegenstand das Schürfen, die eigentliche Gewinnung und die Aufbereitung des Förderguts für den Verkauf (Zerkleinerung, Sieben und Waschen) mit Ausnahme der Tätigkeiten zur Weiterverarbeitung dieses Förderguts ist“*.
- Der Ratsbeschluss setzt „Bohr- und Förderarbeiten“ begrifflich voraus und trifft mit dieser pauschalen Umschreibung keine näheren Unterscheidungen - z.B. nach bestimmten Methoden der Mineraliengewinnung (durch Bohrungen oder andere Abbauförmern, obertägig/untertägig), nach bestimmten Tätigkeiten in der zeitlichen Abfolge des Gewinnens oder dazu erforderlichen vorbereitenden und nachfolgenden Arbeitsschritten. Lediglich aus der Definition mineralgewinnender Betriebe ergibt sich, dass jedenfalls weiterverarbeitende Tätigkeiten ausdrücklich nicht erfasst sein sollen.
- Art. 1 Abs. 2 der Baustellen-Richtlinie 92/57/EWG vom 24. Juni 1992 bezieht sich hinsichtlich der Ausnahmeregelung noch auf Art. 1 Abs. 2 dieses Ratsbeschlusses 1974. Erst in der Folge wurden die Bohrungenrichtlinie 92/91/EWG und Mineralgewinnungsrichtlinie 92/104/EWG beschlossen, welche die EU-Richtliniendefinitionen im Bereich der Mineralgewinnung näher präzisieren.

- Nach § 2 Abs. 1 Z 2 MinroG gilt das MinroG auch für das Aufbereiten der gewonnenen Rohstoffe, „soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Gewinnen erfolgt“.

Nach Ansicht der Sektion III ist aus dieser Gesamtsystematik ableitbar, dass sehr wohl auch Aufbereitungstätigkeiten von der Ausnahmeregelung von Baustellen-Richtlinie bzw. BauKG („Bohr- und Förderarbeiten“) erfasst sind, soweit es sich um Tätigkeiten mineralgewinnender Betriebe im Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Gewinnen handelt. Explizit ausgeschlossen sind Weiterverarbeitungstätigkeiten, die grundsätzlich dem BauKG unterliegen können.

Selbst bei einem engeren Verständnis von „Bohr- und Förderarbeiten“ (unter Ausschluss auch von Aufbereitungstätigkeiten, wie dies der Anfrage der Sektion IV entnommen werden kann) ist das **BauKG mangels Vorliegen einer „Baustelle“ nicht anwendbar**: Nach vorliegenden Informationen erfolgen Aufbereitungstätigkeiten ausschließlich in Arbeitsstätten (z.B. Brechen, Sieben und Waschen von Gestein, Raffinieren von Kohlenwasserstoffen, Evaporieren der Solelösung) und nicht auf Baustellen. Weil das BauKG ausschließlich für Baustellen, nicht aber für Arbeitsstätten gilt (§ 1 Abs. 2 BauKG), findet das BauKG auf die in Arbeitsstätten durchgeführten Aufbereitungstätigkeiten keine Anwendung (sofern Aufbereitungstätigkeiten nicht bereits als „Bohr- und Förderarbeiten“ grundsätzlich vom BauKG-Geltungsbereich ausgeschlossen sind). Näheres zum Arbeitsstättenbegriff im Bergbau siehe ZAI-Erlass Zl. 461.215/1-III/3/02.

Zur Frage, ob auch **Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeiten wie das Herstellen des Bohrplatzes oder Abtragen des Deckengebirges** bei einem Tagbau vom Geltungsbereich des BauKG bzw. der Baustellen-Richtlinie ausgenommen sind, ist auch nach Ansicht der Sektion III **§ 1 Z 1 u. 2 und § 2 MinroG** heranzuziehen, wie dies die Sektion IV in ihrer Anfrage in Betracht zieht:

- Die Begriffsbestimmungen des § 1 MinroG erfassen ausdrücklich auch die mit dem Aufsuchen zusammenhängenden **Vorbereitungstätigkeiten** als "Aufsuchen", ebenso die mit der Gewinnung zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten als "Gewinnung". Der

MinroG-Anwendungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 MinroG ist dementsprechend weit zu verstehen.

- Das Abtragen des Deckgebirges (Abraum) ist integrierter Bestandteil des Gewinnungsbetriebes im Tagbau und sowohl vor dem Beginn der Förderung, als auch laufend während des Abbaufortschrittes erforderlich. Eine organisatorische Trennung in Förderung-Abraumbeseitigung ist nicht möglich.

Daher sind auch diese Tätigkeiten - **sofern sie mit dem operationalen Ziel des Gewinnens/Aufsuchens mineralischer Rohstoffe in mineralgewinnenden Betrieben erfolgen** (vgl. Mihatsch, MinroG-Kommentar zu §§ 1f) - von der BauKG- bzw. Richtlinien-Ausnahme „Bohr- und Förderarbeiten“ erfasst und das BauKG aus diesem Grunde nicht anzuwenden. Sollte hingegen eine Bohrplatzherstellung oder Abtragung nicht bezogen auf die Gewinnung mineralischer Rohstoffe erfolgen sondern z.B. ausschließlich Straßen- oder Wasserbauarbeiten zum Ziel haben, wäre dies aller Voraussicht nach als Bauarbeiten auf Baustellen i.S.d. BauKG zu betrachten.

Zu **Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten bei Bohrungen** wird auf die Ausnahme gemäß § 1 Abs. 2 Bohrarbeitenverordnung (BohrarbV), BGBl. II Nr. 140/2005, hingewiesen, wonach die Verordnung nicht für z.B. Erdbewegungs- und Rekultivierungsmaßnahmen gilt: Diese Arbeiten erfolgen organisatorisch abgekoppelt von den eigentlichen Bohr- und Förderarbeiten; die typischen Gefahren des Bohrbetriebes sind hierbei nicht gegeben. Bei diesen Arbeiten handelt es sich nach Ansicht der Sektion III um Bauarbeiten bzw. um Landschaftsgestaltung (Begrünen, Bepflanzung), nicht um "Aufsuchen" oder "Gewinnen" iSd. MinroG, weshalb das BauKG grundsätzlich anwendbar wäre und die Ausnahme von Bohr- und Förderarbeiten im Sinne des § 1 Abs. 4 BauKG nicht gilt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 21.06.2005
Für den Bundesminister:
iv Mag.iur. Helga Oberhauser

Elektronisch gefertigt.